

Protokoll der Landsgemeinde vom 7. Mai 2000

§ 1

Eröffnung der Landsgemeinde

Der Landammann, Rudolf Gisler, eröffnet die Landsgemeinde mit einer staatsmännischen Ansprache:

(siehe Beilage)

Sodann stellt der Landammann Land und Volk von Glarus unter den Machtschutz Gottes und erklärt die ordentliche Landsgemeinde des Jahres 2000 als eröffnet.

Als *Gäste* der Landsgemeinde werden Bundesrätin Ruth Metzler, Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements, Martin Schubarth, Präsident des Schweizerischen Bundesgerichts, und der Regierungsrat des Kantons Uri in corpore begrüsst, ferner als Vertreter der Armee Korpskommandant Ulrico Hess, Kommandant des Feldarmeekorps 4, Divisionär Heinz Aschmann, Unterstabschef Ausbildungsführung Heer, und Oberst im Generalstab Fritz Lier, Kommandant Gebirgsinfanterie Regiment 12, sowie als Gäste des Landratsbüros die Mitglieder des Landratsbüros Nidwalden.

Es werden hierauf die Vorschriften über die Ausübung des Stimmrechts an der Landsgemeinde verlesen.

Nach der Vereidigung des Landammanns durch den Landesstatthalter nimmt der Landammann die Vereidigung der Landsgemeinde vor.

§ 2

Wahlen

Die Landsgemeinde hat infolge des Rücktrittes von Oberrichter Werner Rhyner, Glarus, ein neues Mitglied des Obergerichtes zu wählen.

Die Landsgemeinde ist mit dem Nachrücken der bisherigen Mitglieder drei bis sechs einverstanden.

Als sechstes Mitglied wird einzig vorgeschlagen Fritz Marti-Egli, Matt; er wird als sechstes Mitglied des Obergerichtes gewählt.

Der neugewählte Oberrichter leistet den Amtseid.

§ 3

Festsetzung des Steuerfusses für das Jahr 2000

Gestützt auf den vom Landrat genehmigten Voranschlag für das Jahr 2000, welcher in der Laufenden Rechnung einen mutmasslichen Rückschlag von 229'000 Franken vorsieht, beantragte der Landrat der Landsgemeinde im Memorial, es sei ein Steuerfuss für das Jahr 2000 von 97 Prozent der einfachen Staatssteuer, ein Bausteuerzuschlag von 2 Prozent zur einfachen Staatssteuer und von 15 Prozent der Erbschafts- und Schenkungssteuer festzusetzen. Im Weiteren wurde bestimmt, es seien die Steuerausfälle der Gemeinden als Folge der Senkung des Steuerfusses auszugleichen.

Der *Landammann* erklärt, es habe das erfreuliche Ergebnis der Staatsrechnung 1999, obschon der Cashflow rund 10 Millionen Franken weniger als im Vorjahr beträgt, den Landrat an der Sitzung vom 26. April 2000 veranlasst, der Landsgemeinde einen neuen Beschlussesentwurf vorzulegen. Dieser wurde in den Amtsblättern vom 27. April und 4. Mai 2000 veröffentlicht und lautet:

1. *Es wird der Steuerfuss für das Jahr 2000 auf 95 Prozent der einfachen Staatssteuer sowie der Bausteuerzuschlag auf 2 Prozent der einfachen Staatssteuer und 15 Prozent der Erbschafts- und Schenkungssteuer festgesetzt. Dieser Bausteuerzuschlag ist zweckgebunden für die Gesamtanierung des Kantonsspitals zu verwenden.*
2. *Es wird eine Rückstellung von 3 Millionen Franken zu Lasten der Rechnung 1999 gebildet.*
3. *Als Ausgleich für die Steuerausfälle der Gemeinden infolge der Reduktion des Steuerfusses von 100 Prozent auf 95 Prozent wird den Orts-, Schul- und Fürsorgegemeinden aus der zu Lasten der Rechnung 1999 gebildeten Rückstellung ein Beitrag von rund 3 Millionen Franken gewährt.*
4. *Die definitiven Ausgleichsbeiträge ergeben sich aufgrund der Steuerabrechnung 2000. Die Auszahlung der Ausgleichsbeiträge an die Gemeinden erfolgt Ende März 2001.*

Roland Dürig, Linthal, beantragt den Steuerfuss auf 95 Prozent zu belassen.

Der *Landammann* weist den Antragsteller auf den soeben bekannt gegebenen Beschlussesentwurf hin, der genau dies vorsieht.

Roland Dürig anerkennt das Missverständnis.

Der Antrag des Landrates ist angenommen.

§ 4

Genehmigung der Änderung des Konkordates betreffend Technikum für Obst-, Wein- und Gartenbau in Wädenswil

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, die Änderung des Konkordates zu genehmigen und dem Landrat die Kompetenz für künftige, das Konkordat betreffende Beschlüsse zu übertragen:

siehe Memorial Seiten 5–9.

Dem Beschlussesentwurf wird ohne das Wort zu verlangen zugestimmt.

§ 5

Antrag auf Streichung von Artikel 78 Absatz 4 der Kantonsverfassung (Altersbeschränkung für Behördemitglieder)

Der diesem Geschäft zugrunde liegende Memorialsantrag eines Bürgers, die Begründung dazu und die Stellungnahmen von Regierungs- und Landrat finden sich auf den Seiten 10–13 des Memorials. Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, den Antrag abzulehnen.

Landrat Hansjörg Stucki, Oberurnen, beantragt, Artikel 78 Absatz 4 der Kantonsverfassung zu streichen und dafür Artikel 74, Wählbarkeit, zu ergänzen. Der bestehende Text von Artikel 74 soll zu Absatz 1 werden und der neue Absatz 2 wie folgt lauten: *Als Mitglied des Regierungsrates, des Ständerates oder als Gerichtspräsident können Personen gewählt werden, die zu Beginn der Amtsdauer das 65. Altersjahr noch nicht vollendet haben.* Zudem empfiehlt der Redner zuhanden der Verwaltungsorganisation 2002 als Idee eine Ergänzung von Artikel 103 Absatz 1 Kantonsverfassung (Organisation kantonale Verwaltung) entgegenzunehmen: *Ein Mitglied des Regierungsrates soll nicht mehr als zwölf Jahre die gleiche Direktion leiten.*

Gestützt auf den sachlichen Zusammenhang ist ein Antrag zu Artikel 74 statthaft. Wählbarkeit, Amtszeitbeschränkung, speziell als Vorsteher einer Direktion, und Altersguillotine werden allesamt im gestellten Antrag optimal berücksichtigt. Insbesondere trägt er der wichtigen Alterserfahrung Rechnung.

Der *Landammann* gibt bekannt, er nehme den Antrag zu Artikel 74 entgegen.

Erich Wettstein, Netstal, Antragsteller, hält an seinem Antrag fest. Er befürwortet aber eventuell das Streichen des Passus „und Richter“ aus Artikel 78 Absatz 4 Kantonsverfassung und subeventuell den Antrag Stucki. – Er unterstützt jeden Antrag, der zu einer Erleichterung betreffend der Altersbeschränkung führt.

Die Altersbeschränkung wurde von einem Professor der Universität Zürich als Beispiel für einen Verstoss gegen die Rechtsgleichheit dargestellt; vor allem deshalb wurde

der Memorialsantrag eingereicht. Gerade ein Landsgemeindekanton, in dem den Stimmberechtigten mehr Rechte als anderswo zustehen, sollte dies nicht hinnehmen.

Als die Altersbeschränkung eingeführt worden war, lagen besondere Umstände vor. Damals gehörten ausschliesslich alte, würdige Herren den Behörden an. Heute ist dies grundlegend anders. – Geändert hat sich aber auch die steuerliche Privilegierung der alten Menschen, die nun wegfällt. – Mit dem Erreichen des Alters von 65 Jahren ist nicht Senilität verbunden. – Es könnten Amtsinhaber, die zu lange in ihrem Amt ausharren, höflich auf die Möglichkeit der Entlastung hingewiesen werden. – Ein Gegenmittel stellte die Amtszeitbeschränkung dar. Wird heute jemand im Alter von 35 in den Regierungsrat gewählt, könnte er 30 Jahre in der Behörde verbleiben, was zu lang wäre.

Es geht darum, dass alle, die fähig und integer sind, in den Behörden mitwirken könnten. Die bestehende Regelung stellt einen Standortnachteil dar, vergleichbar mit denjenigen, die im entwicklungspolitischen Leitbild aufgeführt sind. Mit dem Kanton verbundene Senioren kehren wegen solcher diskriminierenden Vorschriften trotz der imposanten Natur und dem billigen Wohnraum nicht zurück; sie wollen sich nicht als Bürger zweiter Klasse vorkommen.

Auf die Laienrichter trifft der Vergleich mit den Angestellten nicht zu. Diese Richter nicht wie die Landräte zu behandeln, bedeutet willkürlich vorzugehen. Zudem ist die Einschränkung angesichts des vor allem auf zeitlichen Gründen beruhenden Mangels an Personen, die sich für ein Richteramt zur Verfügung stellen, nicht einsehbar, hätten doch gerade Pensionierte genügend Zeit. Nicht nur juristisches Wissen, sondern auch Lebenserfahrung ist wichtig.

Landesstatthalter Jakob Kamm setzt sich für die bestehende Regelung ein.

Die Landsgemeinde führte die Altersbeschränkung nicht ein, weil sie befürchtete, über 65-jährige vermöchten ihr Amt nicht mehr auszuüben. Es waren andere Gründe massgebend, nämlich die Rotation unter den Amtsträgern und das Verhindern einer Überalterung der Behörden. Diese Ziele wurden mit der geltenden Regelung erreicht.

In der Frage der Rechtsgleichheit vermag im Ring niemand den Richter zu spielen. Doch zeigen Beispiele wie das Stimmrechtsalter, das Rentenalter, die Wehrpflicht allein für Männer oder das Ausschliessen der Ausländer von den politischen Rechten, dass das Diskriminierungsverbot der Bundesverfassung nicht absolut ist. Wie die Staatsbediensteten sollen auch die Inhaber von Ämtern, die einer ordentlichen Erwerbstätigkeit gleich kommen, beim Erreichen des Rentenalters zurücktreten müssen.

Das Argument der genügenden Zeit für das Ausnehmen der Laienrichter sticht nicht. Es wird von allen Richtern und Richterinnen erwartet, dass sie für ihr Amt genügend Zeit aufwenden. Würde dem Eventualantrag des Vorredners zugestimmt, käme es wieder zu einer Überalterung der Gerichtsstäbe, spielt doch bei ihnen wegen der traditionellen In-globo-Wiederwahl an der Landsgemeinde die Korrekturmöglichkeit der Stimmberechtigten nicht.

Es sprechen weder rechtliche noch sachliche Gründe für das Abschaffen oder Abändern der Altersbeschränkung.

Abstimmungen

- In der ersten Eventualabstimmung stehen sich der unveränderte Memorialsantrag und der Eventualantrag auf Streichen des Passus „der Richter“ in Artikel 78 Absatz 4 gegenüber. – Nach dem ersten Ausmehren fordert der *Landammann* die Stimmberechtigten auf, ihre Rechte wahrzunehmen. – Im zweiten Ausmehren erhält der Eventualantrag die Mehrheit.

- In der zweiten Eventualabstimmung unterliegt der Eventualantrag dem Antrag Stucki (Ergänzung Art. 74 KV mit neuem Abs. 2).
- In der Schlussabstimmung erhält der Ablehnungsantrag des Landrates gegenüber dem Antrag Stucki die Mehrheit.

Artikel 78 Absatz 4 der Kantonsverfassung und damit die Altersbeschränkung bleiben gemäss Antrag des Landrates unverändert.

§ 6

Änderung des Gesetzes über die Glarner Kantonalbank

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, folgender Änderung des Kantonalbankgesetzes zuzustimmen:

siehe Memorial Seite 15.

Die Landsgemeinde stimmt der Gesetzesänderung ohne das Wort zu verlangen zu.

§ 7

Antrag auf Erstellung einer SBB-Haltestelle beim Sportzentrum Glarner Unterland (SGU)

Der diesem Geschäft zugrunde liegende Memorialsantrag der Umweltgruppe Näfels, die Begründung dazu und die Stellungnahmen von Regierungsrat und Landrat finden sich auf den Seiten 16–18 des Memorials. Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, den Antrag abzulehnen.

Peter Tschudi, Gemeinderat, Näfels, stellt folgenden Antrag: 1. Der Regierungsrat soll die Machbarkeit einer kostengünstigen Bedarfshaltestelle für Grossanlässe beim SGU näher prüfen lassen. 2. Falls das Resultat positiv ausfällt, soll der Regierungsrat die Kompetenz erhalten, die Bedarfshaltestelle unverzüglich zu realisieren. 3. Für das Projekt und die Ausführung soll ein Kredit von maximal 250'000 Franken bewilligt werden.

Das Erstellen einer Vollhaltestelle oder einer Haltestelle auf Verlangen lehnt der Antragsteller wie die Behörden ebenfalls ab. Für eine Bedarfshaltestelle spricht jedoch, dass das SGU als wichtiger Bestandteil der Sportregion Glarnerland für 31 Millionen Franken erneuert und erweitert werden will. Es werden jährlich 20 bis 40 Grossanlässe von überregionaler oder gar internationaler Bedeutung stattfinden, die von bis zu über 2000 Personen besucht werden, was das Parkplatzproblem verschärfen wird. – Durch einen Busbetrieb während solcher Grossanlässe stiegen die Immissionen beim Bahnhof,

und die bereits heute verkehrsgeplagten Anwohner auf der Route Bahnhof–SGU würden durch rund 100 Busfahrten je Anlass noch mehr belastet. Dies wäre zu verhindern, wenn die Züge beim SGU anhielten, statt rund einen Kilometer zu weit zu fahren. Es darf keine neuen Verlierer geben.

David Brenner, Glarus, unterstützt den Vorredner. – Er gehört zu denjenigen, die über kein Auto verfügen. So erlebt er, wie aufwändig – und daher oft auch abschreckend – ein Besuch des SGU, zu dem ein halbstündiger Fussmarsch gehört, für eine Familie ist. Er befürchtet, die Erschliessung des SGU durch den öffentlichen Verkehr werde nicht Ernst genug genommen.

Regierungsrat Pankraz Freitag setzt sich für den Ablehnungsantrag ein.

Das SGU ist wichtig und soll durch den öffentlichen Verkehr besser erschlossen werden; hierin geht die Regierung mit den Vorrednern einig. Der vorgesehene Busbetrieb bringt aber mehr, als die vorgeschlagene Bedarfshaltestelle, die knapp einen Kilometer vor dem bestehenden Bahnhof errichtet werden müsste und nur bei Grossanlässen betrieben würde. Der Weg zum SGU wäre zudem kompliziert und nicht optimal. Vorerst sollen mit dem Busbetrieb, über den der Landrat in Bälde entscheiden wird, Erfahrungen gesammelt werden können. Er wird nicht nur Bahnreisende, sondern auch Leute vom Kerenzerberg und von Bilten und Niederurnen direkt zum SGU bringen. Zudem wird eine Bedarfshaltestelle auch von den SBB negativ beurteilt.

In der **Abstimmung** wird der Antrag Tschudi abgelehnt. – Da der Memorialsantrag im Laufe der Verhandlungen nicht aufgenommen worden ist, kommt er nicht in die Abstimmung; er ist gemäss Antrag des Landrates abgelehnt.

§ 8

A. Totalrevision des Steuergesetzes

B. Finanzausgleich (Art. 240–250 und 260 Steuergesetz / Änderung des Gesetzes über das Schulwesen)

C. Festsetzung des Steuerfusses für das Jahr 2001

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, dem Entwurf für das neue Steuergesetz samt integriertem Finanzausgleich und der Änderung des Gesetzes über Schulwesen zuzustimmen:

siehe Memorial Seiten 58–117.

Zudem sollen der Memorialsantrag eines Bürgers betreffend Befreiung der Nachkommen von den Erbschafts- und Schenkungssteuern sowie der Memorialsantrag der SP und des Gewerkschaftskartells des Kantons Glarus betreffend gesetzlicher Massnahmen über den Finanzausgleich als erledigt abgeschlossen werden. – Die beiden Memorialsanträge sind auf den Seiten 43 und 44 des Memorials aufgeführt.

Im Weiteren beantragt der Landrat der Landsgemeinde, es sei – gestützt auf das neue Steuergesetz – der Steuerfuss für das Jahr 2001 auf 100 Prozent der einfachen Steuer sowie der Bausteuerzuschlag auf 2 Prozent der einfachen Steuer und 15 Prozent der Erbschafts- und Schenkungssteuern festzusetzen; dieser Bausteuerzuschlag ist zweckgebunden für die Gesamtsanierung des Kantonsspitals zu verwenden.

A. Totalrevision des Steuergesetzes (Art. 1-239, 251-259, 261)

Roland Dürig, Linthal, stellt zum Steuergesetz drei Abänderungsanträge:

1. Artikel 33 Absatz 1 Ziffer 2: Abzug auf 7000 Franken (statt 2000 Fr.) erhöhen;
2. Artikel 45 Absatz 1 Ziffer 3: ersatzlos streichen;
3. Artikel 120 Absatz 1: *Zuwendungen an den Ehegatten* (gestrichen: an direkte Nachkommen sowie an Adoptivkinder des Erblassers oder Schenkers) *sind steuerfrei*.

Die finanziellen Auswirkungen des neuen Steuergesetzes sind, weil auch Angleichungen an die Nachbarkantone stattfanden, mit Steuerausfällen von 15,55 Millionen Franken beträchtlich. Es fehlt das Geld für notwendige Investitionen, wie z. B. die Sanierung des Altersheims Linthal, aber schon heute: Es drohen Steuererhöhungen.

Die Auflistung der Steuerausfälle und -mehreinnahmen im Memorial (S. 41) zeigt, wie die bei den Erbschafts- und Schenkungssteuern verschenkten Einnahmen auf Kosten der AHV- und IV-Rentner wieder hereingeholt werden wollen. Das Gesetz enthält also ungerechte und unsoziale Komponenten. Steuergeschenke dürfen nicht zu Lasten der AHV- und IV-Rentner gehen, die jahrelang für ihre Rentengelder gearbeitet haben. Ihr steuerbares Einkommen wird durch die 100-prozentige Besteuerung der Renten deutlich steigen. Bei einem Abzug von 7000 Franken ergäbe sich für 95 Prozent von ihnen eine geringfügige Entlastung statt gemäss der Vorlage eine Mehrbelastung, die Millionenbeträge ergibt.

In Artikel 45 Absatz 1 Ziffer 3 wird ein Kinderabzug beim elterlichen Vermögen von 20'000 Franken, also eine Verdoppelung gegenüber heute, vorgeschlagen. Es werden aber den Eltern Kinderzulagen ausgerichtet und Einkommensabzüge von 5000 Franken je Kind gewährt. In einer Familie, die über ein Reinvermögen von 100'000 Franken verfügt, herrscht keine Geldnot. Bei einem Bruttovermögen von 160'000 Franken hätte ein Rentnerehepaar 180 Franken, eine fünfköpfige Familie aber nichts zu bezahlen. Es trifft auch hier die Falschen.

Durch die vom Landrat vorgeschlagene Befreiung der direkten Nachkommen von den Erbschafts- und Schenkungssteuern entgehen dem Kanton 4,8 Millionen Franken an Einnahmen. Soweit darf es nicht kommen. Die Erben müssen für ihr Erbe keine Leistung erbringen; sie bekommen es aufgrund der Blutsverwandtschaft. Lottogewinner hingegen mussten mindestens einen Lottoschein ausfüllen. Diese haben ihren Ertrag zu versteuern, jene aber nicht. Auch das Auslösen eines mit eigener Arbeit verbundenen Pensionskassenguthabens muss versteuert werden. – Das Beibehalten der Erbschafts- und Schenkungssteuern ist gerechtfertigt und tut niemandem weh.

Hanspeter Rhyner, Schwanden, schlägt die Ergänzung des Gesetzes mit einem neuen Unterabschnitt IV^a. *Rekursverfahren* vor. Der entsprechende neue Artikel soll lauten:

Art. 165^a

Steuerrekurskommission

¹ *Der Steuerpflichtige kann gegen den Einspracheentscheid innert 30 Tagen nach Zustellung bei einer von der Steuerbehörde unabhängigen Steuerrekurskommission schriftlich Rekurs erheben.*

² *Der Rekurs ist zu begründen. Es können alle Mängel des angefochtenen Entscheides und des vorangegangenen Verfahrens gerügt werden.*

³ *Der Steuerpflichtige und die kantonale Steuerverwaltung können den Rekursentscheid an eine weitere verwaltungsunabhängige kantonale Instanz ziehen.*

⁴ *Die Steuerrekurskommission besteht aus fünf Mitgliedern, welche vom Landrat gewählt werden. Die Einzelheiten der Steuerrekurskommission regelt der Landrat in der Verordnung.*

Diese Ergänzung hätte eine Änderung von Artikel 166 Absatz 1 zur Folge: Gegen den Rekursentscheid der Steuerrekurskommission können der Steuerpflichtige und die Veranlagungsbehörde innert 30 Tagen nach Zustellung Verwaltungsgerichtsbeschwerde im Sinne von Artikel 105 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege erheben.

Gegen die Steuerveranlagung kann nach geltendem Recht bei der Steuerverwaltung Einspruch erhoben werden. Diese teilt dann meist äusserst knapp mit, die Einsprache sei abgelehnt worden, oblag doch der Entscheid dem nämlichen Steuersekretär, der die Veranlagung erlassen hatte. Will ein zweiter, unabhängiger Entscheid erreicht werden, bleibt einzig der Gang ans Verwaltungsgericht. Damit sind das Risiko von Gerichts- und Anwaltskosten und vor allem, wegen der Überlastung des Verwaltungsgerichts, eine dreijährige Wartezeit verbunden. So werden wohl oder übel die meisten Einspracheentscheide der Steuerverwaltung akzeptiert.

Das neue Steuergesetz übernimmt diese Regelung unverändert und lässt alles beim Alten. Dies darf nicht sein. Zwischen Einsprache und Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist ein Rekursverfahren einzubauen. Die Steuerpflichtigen müssen das Recht haben, vor einer von der Steuerverwaltung und der Finanzdirektion materiell und persönlich unabhängigen Kommission Rekurs gegen den Einspracheentscheid zu erheben. Die Steuerrekurskommission wird mit fünf besonders befähigten, für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählten Steuerfachleuten zusammengesetzt sein. Das Steuerharmonisierungsgesetz, dem das neue Steuergesetz Rechnung zu tragen hat, schreibt in Artikel 50 das dreistufige Verfahren vor. Der Kanton Zürich macht mit ihm sehr gute Erfahrungen. Die Steuerrekurskommission wird sich durch die Arbeitsreduktion, die sie dem Verwaltungsgericht bescheren wird, selber finanzieren. Ein Steuerpflichtiger, der zur Kenntnis nehmen muss, dass eine zweite, neutrale und fachkundige Kommission den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung stützt, wird sich den Gang ans Verwaltungsgericht gut überlegen. – Wie überall sonst sollen auch hier, wo es um das Geld der Stimmberechtigten geht, das Vier-Augen-Prinzip, die Gewaltentrennung und ein Controlling angewandt werden.

Landrat Hans-Peter Toggenburger, Linthal, stellt namens der Sozialdemokratischen Partei des Kantons Glarus Änderungsanträge zur Vermögens- und zur Erbschaftssteuer:

Art. 46 Abs. 1

(¹ Die einfache Steuer vom Vermögen beträgt:)

- | | |
|---|---------------|
| 1. bis zu einem Vermögen von 300'000 Franken | 2,5 Promille, |
| 2. bei einem Vermögen von 300'001 bis 800'000 Franken | 3,0 Promille, |
| 3. für Vermögen von über 800'001 Franken | 3,5 Promille. |

Art. 126 Abs. 2 Ziff. 1

(² Von Vermögensanfällen und Schenkungen können in Abzug gebracht werden:)

1. 100'000 Franken für jeden Nachkommen und jedes Stief- und Pflegekind;

Art. 127 Abs. 1

(¹ Die Steuer beträgt:)

Klasse 1: 1,5% für Kinder und Adoptivkinder;

Klassen 1–8 im Gesetzesentwurf werden zu Klassen 2–9.

Heute ist der Tarif der Vermögenssteuer progressiv. Er beträgt zwischen 2,5 und 4,5 Promille. Gemäss Gesetzesentwurf soll es nun nur noch einen Steueransatz von generell 3 Promille geben. Von dieser Änderung würden vor allem die grossen Vermögen profitieren, was die Tatsache verdeutlicht, dass nur 6 Prozent der Steuerpflichtigen 60 Prozent des steuerpflichtigen Gesamtvermögens versteuern. Ein dreistufiger Vermögenssteuertarif ist gerechter, weil dadurch alle Vermögen Versteuernden sich einer tieferen Besteuerung erfreuen. – Es werden alle Liegenschaftenbesitzer ihr Grundeigentum zu 100 Prozent und nicht mehr nur zu 60 Prozent versteuern müssen. So wächst ihr Vermögen an, ohne dass sie nur einen einzigen Franken mehr besitzen. – Sollen alle in den Genuss von Steuererleichterungen kommen, ist dem Antrag der SP zuzustimmen.

Der SP-Vorschlag betreffend der Erbschafts- und Schenkungssteuern brächte eine moderate Besteuerung der direkten Nachkommen. Er entspricht dem vom Regierungsrat dem Landrat vorgelegten Antrag. Der Steuerausfall von durchschnittlich 4,8 Millionen Franken jährlich zugunsten überdurchschnittlicher Vermögensanfälle für direkte Nachkommen soll nicht hingenommen werden. Der Abänderungsantrag verminderte den Steuerausfall um 3,27 Millionen Franken, wovon 1,14 Millionen Franken auf die Schul- und Fürsorgegemeinden entfielen, die das Geld dringend nötig haben. Müssten die Steuerausfälle durch den Steuerfuss wettgemacht werden, träfe dies alle Steuerpflichtigen. Berechnungen ergaben, dass eine Familie mit 60'000 Franken steuerbarem Einkommen bereits nach fünf Jahren mehr Einkommenssteuer bezahlte, als ein direkter Nachkomme, der eine Erbschaft von einer Viertelmillion Franken gemäss Antrag der SP zu versteuern hätte. – Alle, welche die Gewissheit haben, nie einen Millionenbetrag erben zu können, sollten für die Beibehaltung der Erbschafts- und Schenkungssteuern für die direkten Nachkommen stimmen.

Landrätin Rosmarie Stüssi, Niederurnen, bittet darum, das ausgewogene Steuergesetz unverändert zu belassen.

Insbesondere sollen die Erbschafts- und Schenkungssteuern für direkte Nachkommen, wie in vielen Kantonen bereits geschehen, abgeschafft werden; der Kanton darf diesbezüglich keine Insel bilden. Die Niederurner wissen, was es heisst, in direkter Konkurrenz zu attraktiven Nachbarn zu stehen: Entweder man ist konkurrenzfähig und innovativ, oder man geht unter. Die Gegner argumentieren, die Erbschaften seien Geschenke, die Steuer belaste wegen der Freibeträge kaum und es käme gar zu Steuererhöhungen. Doch zeigt die Staatsrechnung 1999, dass die gesamten Erbschafts- und Schenkungssteuereinnahmen nur 2,2 Millionen Franken oder 3,1 Millionen Franken weniger als im Vorjahr betragen haben; trotzdem war keine Steuererhöhung nötig.

Das Glarnerland weist den grössten Leerwohnungsbestand der Schweiz aus; ein Grund, klare Zeichen nach aussen zu senden. Mit einem klaren Ja zum neuen Steuergesetz können die Bestrebungen der glarnerischen Wirtschaftsförderung unterstützt und die Rahmenbedingungen für Gewerbe und Industrie verbessert werden. Die Studie einer Bank zeigte auf, dass dies für das Glarnerland nötig ist. Nur eine blühende Wirtschaft ermöglicht es, den sozialen, kulturellen und ökologischen Verpflichtungen nachzukommen. Je attraktiver das Glarnerland für Firmen und Angestellte wird, desto grösser sind die Chancen, die Steuersenkungen weiterführen und erst noch mehr Steuergelder einnehmen zu können. – Das Ziel lautet: Kommt zu uns und bleibt bei uns.

Landrat Felix Lehner, Glarus, empfiehlt, dem Steuergesetz, das einen sehr guten, in grosser Arbeit erstellten Kompromiss darstellt, unverändert zuzustimmen.

Die willkommenen steuerlichen Erleichterungen ergeben keine untragbaren Ausfälle. Betreffend der Vermögenssteuer herrscht unter den Kantonen harte Konkurrenz.

Ein einheitlicher Satz von 3 Promille macht Sinn. Bei den Einkommen werden im Vergleich zu den höheren die unteren und mittleren Einkommen deutlicher entlastet, ebenso Alleinerziehende, die mit dem neuen Steuergesetz als Familie betrachtet und tariflich den Verheirateten gleichgestellt werden. Es rechtfertigt sich deshalb, die höheren Vermögen tiefer zu besteuern. – Die Reduktion um ein halbes Promille macht bei einem steuerbaren Vermögen von 150'000 Franken nur 75 Franken aus. – Die Liegenschaften werden, da der volle Verkehrswert als Steuerwert gelten muss, höher besteuert. Kommt eine Auszahlung von Pensionskassengeldern hinzu, ist die Grenze von 800'000 Franken bald erreicht. Es geht also nicht um die Hochfinanz, sondern um den Mittelstand, dem Sorge zu tragen ist. – Die AHV- und ab 2002 auch die BVG-Renten müssen gemäss Steuerharmonisierungsgesetz zu 100 Prozent versteuert werden. Es ist sinnvoll, Vermögen nur mit 3 Promille zu besteuern; so werden ältere Menschen, die ihr Leben lang sparten und die ihre Häuser weitgehend abzahlten, steuerlich entlastet. – Es gilt ein Zeichen dafür zu setzen, dass Leute mit Vermögen im Kanton Glarus willkommen sind oder hier bleiben sollen, ist doch die Mobilität viel grösser geworden.

Landrat Franz Schiesser, Schwändi, setzt sich für die Änderungsanträge der SP ein.

Der Mittelstand würde von ihnen profitieren, wären doch die ersten 300'000 Franken des steuerbaren Vermögens nur mit 2,5 Promille zu versteuern. Alle sind auf einander angewiesen und alle zahlen gleich gerne Steuern, nur fällt dies den einen etwas leichter als anderen. Wichtig ist, dass alle von der Senkung profitieren, was der dreistufige Tarif ermöglicht. Vermögen von über 1 Million Franken würden danach um einen Achtel tiefer besteuert; entlastet würde aber auch, obzwar bescheidener, der Mittelstand.

Bei Diskussionen über die Erbschaftssteuer kommen immer Emotionen auf. Die Hoffnung auf Erbschaft ist trügerisch, erbt doch nur jede vierte Person, und von diesen die meisten nur so viel, dass nach Abzug des Freibetrags von 100'000 Franken kaum noch etwas zum Versteuern bleibt. Der Situation von mit einer Firmenübernahme verbundenen Erbschaften trägt der halbierte Steuersatz Rechnung. – Das Argument der Mehrfachbesteuerung ist überholt, liegen doch die meisten Vermögen in steuerbefreiten Kapitalgewinnen begründet. – Der Kanton ist für die Wirtschaft und deren Angestellte attraktiv, wenn Bildung für alle und guter Wohn- und Erholungsraum angeboten werden. Erst an dritter Stelle kommen finanzielle Aspekte, und zwar nicht das Erlassen der Erbschaftssteuer für direkte Nachkommen, sondern die Schuldenfreiheit der öffentlichen Hand und die Höhe der Einkommenssteuer. Beispiel dafür ist der Kanton St. Gallen, der nach dem Aufheben der Erbschafts- und Schenkungssteuern für direkte Nachkommen den Steuerfuss von 110 auf 115 Prozent an hob, das zehnte Schuljahr abschaffte, Freifächer bei der Mittelschule reduzierte und Schulprüfungen kostenpflichtig machte; der Zuzug aber blieb aus. Auch im Kanton Glarus müssten die verloren gehenden durchschnittlich 4,8 Millionen Franken ersetzt und/oder eingespart werden. – Tiefe Einkommenssteuern müssen im Bereich der Steuertarife das Ziel sein, weshalb direkte Nachkommen weiterhin der Erbschaftssteuer unterworfen bleiben sollen.

Landrat Martin Landolt, Näfels, empfiehlt, die Abänderungsanträge der SP abzulehnen und der Vorlage unverändert zuzustimmen.

Der lineare Vermögenssteuertarif ist gerecht, weil so alle Vermögen gleich behandelt werden. Ein progressiver Tarif hat nichts mit Fairness und Solidarität zu tun. Der Einsatz für Schwächere ist zu respektieren, doch hat diese achtenswerte Haltung keinen Bezug zur Vermögenssteuer. Bei Steuerfreibeträgen von 50'000 resp. 100'000 Franken, trifft sie kaum finanziell Schwache. Der Abänderungsantrag richtet sich demzufolge gegen die Besitzer von grossen Vermögen. Dies ist schwer verständlich; es könnte der

Eindruck erweckt werden, es sei eine Untugend, reich zu sein. Die Antragsteller scheinen zu vergessen, dass jene, die sie zu schützen meinen, von der Vermögenssteuer unbetroffen sind und von guten Steuerzahlern profitieren. Diese auf ungehörige Art auspressen zu wollen, wäre aber gefährlich, könnten sie doch jederzeit wegziehen.

Landrat Werner Castelberg, Mollis, unterstützt die Abänderungsanträge der SP.

Er erinnert an den Grundsatz der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, der bei der Vermögenssteuer nicht eingehalten sondern umgekehrt worden ist. Die unterste Tarifposition soll von 2,5 auf 3 Promille steigen, während die höchsten Ansätze von 4,5 und 4 auf 3 Promille gesenkt werden wollen. – Der Abänderungsantrag brächte den grossen Vermögen immer noch eine deutliche Reduktion. – Die Wegzugsdrohung ist zu relativieren. Die wohlhabenden Personen sind selbst bei den bisher gültigen Ansätzen nicht ins steuergünstige Freienbach gezogen. Dies tun offensichtlich auch die Bewohner des aufstrebenden Reichenburgs nicht, obschon ihr Steuerfuss annähernd das Doppelte des nahen Steuermekkas beträgt. Es bestimmen den Wohnsitz noch andere Gegebenheiten als Steuerpromille, so das gute Erfüllen der vielfältigen Aufgaben durch den Staat, den alle Stimmberechtigten bilden. Dafür ist er auf genügend Steuergelder angewiesen. Es darf nicht geschehen, dass eine kleine Gruppe mit immenser Finanzkraft die Gesetze diktiert. Das Steuergesetz erweckt den Eindruck, es diene nur einigen wenigen.

Dies trifft ebenfalls auf die Vorschriften der Erbschafts- und Schenkungssteuern zu. Erbschaften sollen, wie das durch Arbeit erreichte Einkommen, in jedem Fall versteuert werden. Sie sind zwar mit einem Trauerfall verbunden, doch fallen sie den Nachkommen ohne nennenswerte Gegenleistung in den Schoss. Nach Abzug der Freibeträge sind nur namhafte Erbschaften betroffen, und es kann in guten Treuen wirtschaftliche Leistungsfähigkeit angenommen werden. Wird die entsprechende Steuer wie beantragt erhoben, so gelingt es, den Steuersatz tief zu halten und den Kanton auch für das normale Volk attraktiv zu machen.

Die Abänderungsanträge bringen allen eine Erleichterung. Sie stellen einen kleinen Schritt dar zu einer Gesellschaft, die nicht immer weiter auseinander driftet, sondern miteinander lebt, weil alle nach ihrer wirtschaftlichen Möglichkeit zum Wohle aller beitragen.

Landrat Fritz Schiesser, Haslen, befürwortet als Präsident der landrätlichen Kommission unveränderte Zustimmung zum Gesetzesentwurf.

Den zusätzlichen Abzug von 2000 Franken für Rentner und Familien mit tiefen Einkommen auf 7000 Franken zu erhöhen, bedeutete, einen etwas gar grossen Schritt zu tun. Mit der von der Kommission eingebrachten Abzugsmöglichkeit wird die Mehrbelastung durch das vom Bundesrecht vorgeschriebene volle Besteuern der Renteneinkommen und die Situation von Familien mit Nettoeinkommen von unter 35'000 Franken solidarisch gemildert. – Der Antrag Dürig zu Artikel 33 soll abgelehnt werden.

Unverständlich wäre es, die Kinderabzüge bei der Vermögenssteuer (Art. 45. Abs. 1 Ziff. 3) zu streichen. Der Franken reicht doch in jenen Zeiten am wenigsten weit, in denen Kinder heranwachsen und sich ausbilden.

Betreffend des Antrags auf Einführen einer Rekursinstanz ist auf die bescheidene Zahl von 25 Verwaltungsgerichtsverfahren aufgrund von Steuerveranlagungen (1 ‰ der Veranlagungen) im laufenden Jahr hinzuweisen. Doch mag der Antrag einen Hintergrund haben, der es verdiente genauer geprüft zu werden. Eine landrätliche Kommission macht dies momentan bezüglich der Effizienz des Entscheidverfahrens. – Der Antrag Rhyner führte zu einem langen Instanzenzug (Entscheid Steuerverwaltung, Einsprache bei Steuerverwaltung, Rekurskommission, Verwaltungsgericht, Bundesgericht). – F.

Schiesser ersucht deshalb um Ablehnung des Antrages, verspricht aber, sich für dessen Prüfung im Landrat und, je nach Ergebnis, für das Weiterleiten einer entsprechenden Vorlage an die Landsgemeinde einzusetzen.

Die von einem Memorialsantrag geforderte Abschaffung der Erbschafts- und Schenkungssteuern für direkte Nachkommen wird vom Landrat unterstützt. Vor rund zehn Jahren, als ähnliche Einwendungen vorgebracht worden waren, wurde die Befreiung der Ehegatten von dieser Steuerpflicht beschlossen; heute ist dies eine Selbstverständlichkeit. Es geht um den Übergang von bereits als Vermögen, teils zudem als Einkommen versteuerten Zuwendungen in der engsten Familie. Das interkantonale Umfeld zeigt: es haben die Kantone Aargau, Appenzell Ausserrhoden, Freiburg, Nidwalden, Obwalden, Schaffhausen, Solothurn, St. Gallen, Uri, Zug, Thurgau, Zürich und Tessin den gleichen Schritt getan. Der Kanton Glarus kann ihn nun ebenfalls tun, konnte er doch in den vergangenen 14 Jahren Steuersenkungen von 50 Millionen Franken verkraften, ohne dass die Staatsrechnung aus dem Gleichgewicht geraten wäre.

Der Einheitstarif für die Vermögenssteuer zu erlassen, bedeutete einen weiteren mutigen Schritt zu tun. Der Aussage, mit einer stärkeren Belastung der höheren Vermögen sei eine gerechtere Verteilung der Lasten verbunden, ist die enorme Entlastung der unteren und mittleren Einkommen, namentlich der Familien, entgegensetzen. Deshalb ist ein ausgleichendes Entgegenkommen bei der Vermögenssteuer angebracht. Es ist besser, wenn die erwähnten 6 Prozent der Bevölkerung ihren Anteil von 60 Prozent am Gesamtvermögen hier statt in einem der günstigeren Nachbarkantone versteuern. Auch diesbezüglich ist das interkantonale Umfeld zu beachten. Die beiden Kantone Obwalden und Schwyz kennen das System des linearen Tarifs bereits und bezeichnenderweise will es der Kanton St. Gallen im Jahr 2003 auch einführen.

Das Ja zu den Anträgen der Behörden bringt ein ausgewogenes Steuergesetz, das dem Kanton beste Chancen dafür gibt, ein weiterhin gutes Umfeld anbieten zu können.

Abstimmungen

- Der Antrag Dürig auf Änderung von Artikel 33 Absatz 1 Ziffer 2 (Abzug für Nettoeinkommen von unter 35'000 Fr.) wird abgelehnt. – Artikel 33 bleibt unverändert.
- Der Antrag Dürig auf Streichen von Artikel 45 Absatz 1 Ziffer 3 (Abzug für Kinder vom Reinvermögen) wird abgelehnt. – Artikel 45 bleibt unverändert.
- Der Antrag der SP auf Einführen eines dreistufigen Vermögenssteuertarifs in Artikel 46 Absatz 1 wird abgelehnt. – Artikel 46 bleibt unverändert.
- Der Antrag Dürig zu Artikel 120 Absatz 1 (kein Ausnehmen der direkten Nachkommen von den Erbschafts- und Schenkungssteuern) wird abgelehnt. – Artikel 120 bleibt unverändert.

Der *Landammann* erachtet damit auch die Anträge zu den Artikeln 126 und 127 als abgelehnt. – Die Landsgemeinde geht mit dieser Ansicht einig.

- Der Antrag Rhyner auf Einfügen eines neuen Unterabschnittes IV^a. Rekursverfahren, mit einem neuen Artikel 165^a und der Auswirkung auf Artikel 166 Absatz 1 wird nach zweimaligem Ausmehrern als angenommen erklärt. – Das Steuergesetz ist entsprechend zu ergänzen und zu ändern.

B. Finanzausgleich (Art. 240–250 und 260 Steuergesetz / Änderung des Gesetzes über das Schulwesen)

Das Wort wird nicht verlangt. – Dem Finanzausgleich ist zugestimmt.

Der *Landammann* hält die Zustimmung zum Steuergesetz samt Finanzausgleich und damit zusammenhängender Auswirkung auf das Schulgesetz sowie das Abschreiben des Memorialsantrages betreffend Erbschafts- und Schenkungssteuer und desjenigen betreffend Finanzausgleich fest.

C. Festsetzung des Steuerfusses für das Jahr 2001

Bernhard Fasser, Glarus, stellt namens der CVP des Kantons Glarus den Antrag, den Steuerfuss für das Jahr 2001 auf 95 Prozent festzulegen.

Das neue Steuergesetz wird mehr einbringen, als im Memorial vorausgesagt wird. Das anhaltende Wirtschaftswachstum von etwa 3 Prozent jährlich wird sich auswirken. Die Gegenwartsbesteuerung wird, aktueller, höhere Einkommen besteuern. Die Vermögenserträge steigen ebenfalls. Die volle Besteuerung der Renten betrifft einen Drittel und die der Liegenschaften zwei Drittel der Bevölkerung. – Demgegenüber sind die Ausfälle sehr hoch geschätzt worden, wie das Votum von Landrätin R. Stüssi betreffend der Erbschafts- und Schenkungssteuern zeigte.

Der Kanton wird in den kommenden Jahren weniger Geld benötigen. In den vergangenen Jahren konnten jeweils Abschreibungen von rund 40 Millionen Franken vorgenommen werden. Nun sind sämtliche der grossen Investitionen der vergangenen Jahre bis auf den Erinnerungsfranken abbezahlt und der noch bestehende Abschreibungsbedarf beim Spital, beim Strassenverkehrsamt und bei der Braunwaldbahn ist durch Separatfinanzierungen unabhängig von der Laufenden Rechnung geregelt.

Der Kanton Glarus kann sich eine Steuersenkung leisten. In anderen Kantonen und dem Bund werden ähnliche Absichten trotz starker Verschuldung, steigender Zinslasten und grossem Amortisationsbedarf gehegt. Der Kanton Glarus verfügt aber über rund 40 Millionen Franken Steuerreserven und 60 Millionen Franken Eigenkapital. – Eine Steuersenkung ist vertretbar. Sie tut niemanden, auch nicht Kanton und Gemeinden, weh.

Es muss – eine Neuerung – über den Steuerfuss des kommenden Jahres befunden werden. Da dies ohne Budget und ohne Vorjahresrechnung geschieht, wird ein Blankocheck ausgestellt. – Dieser ist mit 95 statt mit 100 Prozent zu unterzeichnen.

Roland Dürig, Linthal, unterstützt den Antrag des Vorredners. – Die Jahresrechnung 1999 schloss gut ab, und das Budget für das Jahr 2000 sagt ein ausgeglichenes Resultat voraus. Angesichts der durch das Steuergesetz gemachten Steuergeschenke und der guten Finanzlage, wäre es unverständlich, den Steuerfuss anzuheben. Ehe dies geschieht, sollen mit dem neuen Steuergesetz Erfahrungen gesammelt werden. Würde sich die Notwendigkeit eines höheren Steuerfusses ergeben, könnte der kommenden Landsgemeinde entsprechend Antrag gestellt werden.

Landrat Jakob Trümpi, Ennenda, Präsident der landrätlichen Finanzkommission, setzt sich für den Antrag des Landrates auf Erheben eines Steuerfusses von 100 Prozent ein.

Tatsache ist, dass die Staatsfinanzen des Kantons Glarus gesund sind. Die gute Finanzlage liegt begründet in einer verantwortungsbewussten Ausgabenpolitik und einer steuerpolitisch ausgewogenen längerfristigen Strategie. Die Steuern sind in den vergangenen Jahren schrittweise gesenkt worden. Sie entsprechen nun in fast allen Bereichen dem schweizerischen Durchschnitt. Die guten Rechnungsabschlüsse kamen aber insbesondere zu Stande, weil geplante und beschlossene Investitionen noch nicht ausgeführt worden waren.

Das neue Steuergesetz wird zu einer unterdurchschnittlichen Belastung führen; Berechnungen, die im Übrigen nicht vom schlechtesten Fall ausgehen, sondern eine gute wirtschaftliche Lage annehmen, ergeben bei einem Steueraufkommen von 160 Millionen Franken verkraftbare Einbussen von 15,5 Millionen Franken. Es bringt eine neue Grundlage für die Berechnung des Steuerfusses, was dazu führt, dass ein Steuerfuss von 100 Prozent nach neuem einem solchen von 95 Prozent nach altem Steuergesetz entspricht. – Landrat und Regierung werden, wie bisher, die Steuerbelastung bei guten Rechnungsabschlüssen senken.

Die Aussage der Antragstellenden, es hätten die Gemeinden unter der Steuerfuss-senkung nicht zu leiden, trifft nicht zu. Gemäss den soeben erlassenen Artikeln 240 und 248 müssten die Gemeinden deutliche Steuerausfälle hinnehmen. Die Orts-, Schul- und Fürsorgegemeinden partizipieren zusammen mit 43 Prozent am Ertrag der Einkommens- und Gewinnsteuer und sogar mit 70 Prozent am Ertrag der Vermögenssteuer.

Der Antrag des Landrates basiert auf soliden Grundlagen. Die Behörden nehmen die Verantwortung für gesunde Staatsfinanzen wahr, damit auch künftig die Aufgaben zum Wohle aller gelöst werden können. Ein steuerlicher Zick-Zack-Kurs ist abzulehnen und dem Antrag des Landrates zuzustimmen.

Stefan Müller-Hauser, Näfels, ersucht um Zustimmung zum Antrag der CVP.

Der Kanton Glarus erfreut sich einer guten, gesunden Finanzlage. Von den vergangenen sieben Staatsrechnungen schlossen trotz der Steuersenkungen fünf mit einem Überschuss und alle wesentlich besser als budgetiert ab. Die Staatsrechnung 1999 ergab statt eines Fehlbetrags von 22,6 Millionen Franken einen Ertragsüberschuss von 0,8 Millionen Franken und weist gegenüber dem Budget einen rund doppelt so hohen, über 100 Prozent liegenden Selbstfinanzierungsgrad aus; ohne zweckgebunden finanzierte Investitionen liegt er sogar bei 177 Prozent. – Es konnten alle nicht zweckgebunden finanzierten Investitionen abgeschrieben werden.

Der Kanton steht in einem verstärkten Wettbewerb mit den Nachbarkantonen. Das vom neuen Steuergesetz ermöglichte Anbieten des Durchschnitts genügt in dieser Ausgangslage nicht; Wettbewerbsfähigkeit erfordert zusätzliche Anreize. Es nützt nichts, wenn zwar viele ihr Herz im Glarnerland haben, ihr Portemonnaie aber in den steuerlich günstigeren March oder Gaster. – Ein Steuerfuss von 95 Prozent für das Jahr 2001 ist nicht verantwortungslos. Da das Budget für das kommende Jahr erst im Herbst vorliegt, wird es den heute beschlossenen Steuerfuss angemessen berücksichtigen können.

Regierungsrat Christoph Stüssi dankt vorerst für die fast unveränderte Annahme des Steuergesetzes und votiert dann für einen Steuerfuss von 100 Prozent für das Jahr 2001.

Der Senkungsantrag stellt ein Manöver dar, auf das nicht eingetreten werden darf. Der Kanton und die Gemeinden brauchen, vor allem wenn das noch nicht Investierte beachtet wird, nicht weniger Geld als bisher. – An weiteren Vorhaben sind z. B. Sanierung und Erweiterung des SGU für 31 Millionen Franken und der Bau der Umfahrungsstrasse, die je Dorf rund 100 Millionen Franken kosten dürfte, zu erwähnen.

Die Steuerbelastung liegt – mit Ausnahme der Kapital- und der Motorfahrzeugsteuer – bereits heute unter dem schweizerischen Mittel, was nur darum möglich ist, weil die Landsgemeinde in den vergangenen Jahren den Steuerfuss vernünftig senkte und damit die Finanzlage in Ordnung hielt. Die Landsgemeinde soll auch jetzt nicht von dieser Haltung abweichen.

In der **Abstimmung** erhält der Antrag der CVP die Mehrheit. – Der Steuerfuss für das Jahr 2001 beträgt 95 Prozent der einfachen Steuer.

§ 9

Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (Kosten für Lehrlingsausbildung)

Der Landrat legt der Landsgemeinde folgende Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung zur Annahme vor:
siehe Memorial Seite 120.

Das Wort wird nicht verlangt. – Die Landsgemeinde hat den Beschlussesentwurf angenommen.

§ 10

Beschluss über die Anpassung des kantonalen Rechts an die Änderung vom 26. Juni 1998 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Neues Scheidungsrecht)

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, folgendem Beschlussesentwurf zuzustimmen:

siehe Memorial Seiten 124–127.

Oppositionslos werden das Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Glarus, das Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Obligationenrechtes (Zivilgesetzbuch V. Teil) im Kanton Glarus, die Zivilprozessordnung des Kantons Glarus und das Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe geändert.

§ 11

Totalrevision des Energiegesetzes

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, nachstehendem Gesetzesentwurf zuzustimmen:

siehe Memorial Seiten 136–143.

*Landrat Stefan Paradowski, Glarus, schlägt einen neuen Absatz 3 in Artikel 13 vor:
³ Neubauten müssen so ausgerüstet werden, dass höchstens 80 Prozent des zulässigen Energiebedarfs für Heizung und Warmwasser mit nicht erneuerbaren Energien gedeckt werden. – Absatz 3 bisher wird zu Absatz 4.*

Glarus war einer der ersten Kantone mit einem eigenen fortschrittlichen Energiegesetz. Es könnte nun die Vorreiterrolle verloren gehen. Die beantragte, das Gesetz aufwertende Ergänzung wirkte dem entgegen. Sie verlangt entweder das Einsparen von 20 Prozent des zulässigen Energiebedarfs oder deren Erbringen durch erneuerbare Energien. Die nur für Neubauten geltende Regelung ist im Energiegesetz des Kantons Zürich enthalten, und die Kantone Thurgau und Neuenburg wenden sie für die öffentlichen Neubauten an. Alle drei Kantone haben mit ihr nur gute Erfahrungen gemacht. Sie erfüllt die Forderung nach marktwirtschaftlichen Lösungen, indem sie nur das Ziel vorgibt. Der Weg zum Ziel ist offen. Im Prinzip genügt eine gute Isolation, oder es kann eine der acht erprobten Standardlösungen wie z. B. Holzfeuerung, Sonnenkollektoranlage, Wärmepumpe angewandt werden. Diese Technologien sind teils in der Schweiz entwickelt worden und ihre breite Anwendung wird neue Arbeitsplätze schaffen.

Die Energie stellt eine Schlüsselgrösse für Gesellschaft und Wirtschaft dar. An der UNO-Konferenz über Umwelt und Entwicklung von 1992 verpflichtete sich die Schweiz, den Gebrauch fossiler Energieträger einzuschränken. Die Reduktion lässt sich nur unter Mitwirkung der Kantone, Gemeinden und Einzelpersonen erreichen. – Der Antrag würde zu einem willkommenen Beitrag der Glarner Bevölkerung verhelfen.

Landrat Rico Bertini, Netstal, lehnt den Ergänzungsantrag des Vorredners ab.

Der Antrag wirkte sich, gemäss Absatz 1 von Artikel 13, auch auf Umbauten aus. – Die Beschränkung von nicht erneuerbaren Energien wäre höchst problematisch, weil die Kontrolle schwierig wäre und daher das Verwaltungsgericht mehr Arbeit erhielte. Das Energiesparbewusstsein ist in der Schweiz hoch. Niemand hat Interesse daran, unnötig Energie zu verwenden. Es braucht keine zusätzlichen Zwangsmassnahmen. Die Glarner Architekten und Bauherren setzen die vorhandenen technischen Möglichkeiten in den Bereichen Energiesparen und optimalem Energieeinsatz ohnehin ein. Die Kontrolle erforderte, wie das Beispiel des Kantons Zürich zeigt, zusätzliches Personal, was einen massiven statt eines nur massvollen Ausbaus der kantonalen Energiefachstelle nötig machte. Wer dies nicht wünscht, darf dem Antrag nicht zustimmen.

Niemand kennt die Folgen, welche der Antrag in der Verordnung zeitigte. Ihm zuzustimmen, hiesse, die Katze im Sack zu kaufen. Die Vorlage des Landrates berücksichtigt die Interessen aller Betroffenen angemessen und ausgewogen.

Der *Landammann* berichtet, es sei im vorgeschlagenen neuen Absatz 3 ausdrücklich nur von Neubauten die Rede.

Landrat Andy Luchsinger, Haslen, setzt sich für den Antrag Paradowski ein.

Bei einem Vergleich bezüglich der Energievorschriften liegt der Kanton Glarus mit den inzwischen 15-jährigen Vorschriften im enttäuschenden letzten Drittel. Die besten fünf Kantone kennen eine dem Vorschlag gleiche oder ähnliche Regelung, die dank des technischen Fortschritts auch problemlos umgesetzt wird. – In einem Haus im Kanton Glarus darf 1,5- bis zweimal mehr Heizenergie verbraucht werden, als in einem im Kanton Zürich. Dies darf nicht so bleiben, weil auch der Bund dem aktuellen Stand der Technik entsprechende Vorschriften erwartet. Erfahrungen belegen, dass die 80-Prozent-Regelung machbar ist und weder technische noch finanzielle Probleme bietet, was beispielsweise die Molliser Minergiehäuser belegen, mit denen 60 Prozent an nicht erneuerbarer Energie eingespart werden.

Wenn die Aussage, die Verantwortlichen wendeten ohnehin die modernen Möglichkeiten an, stimmt, dann bräuchte sich niemand gegen eine Gesetzesvorschrift zu sträuben. – Der neue Absatz 3 enthält vier wesentliche Aspekte: 1. klare Zielvorgabe

ohne Detailvorschriften, was Freiwilligkeit und Selbstverantwortung fördert; 2. geringe Investitionsmehrkosten aber enorme Einsparungen bei den Energiekosten, was für Mieter und Käufer von Wohneigentum wichtig ist; 3. das Beherrschen neuer Isolations- und Energietechniken hilft dem Gewerbe, im Wettbewerb bestehen zu können; 4. es ergeben sich keine Vollzugsprobleme. Die Behauptung, es wäre eine massive Personalaufstockung nötig, ist falsch. Der in diesem Zusammenhang erwähnte Kanton Zürich kennt die private Kontrolle und erhebt bloss Stichproben. Dieses liberale Modell vereinfacht gar den Vollzug und braucht nicht mehr Personal. – Es gilt den kleinen aber wichtigen Schritt zu tun und den Anschluss an den technischen Fortschritt wieder herzustellen.

Landrat Walter Bernegger, Glarus, spricht sich als Präsident der landrätlichen Kommission gegen den Ergänzungsantrag aus.

Wegen des vorgeschlagenen neuen Absatzes müssten unsinnigerweise unter Umständen zwei Heizsysteme eingebaut werden, und ein kombinierter Heizkessel Öl/Holz böte bei der Kontrolle des Holzanteils wohl einige Probleme. Der Verbrauch fossiler und umweltschädlicher Energieträger einzudämmen liegt im Interesse aller, genauso wie das Fördern alternativ gewonnener Energie aus Sonne und Wind. Die Kommerzialisierung dieser erneuerbaren Energien ist jedoch Sache der Marktwirtschaft und nicht der Politik. Zudem ist der Einsatz standortabhängig, was Gesetzesvorschriften verunmöglicht. Diese sind nicht nötig, wie das Einbauen einer Wärmepumpe in jedes vierte Einfamilienhaus belegt. – Die von den Antragstellern als gering bezeichneten Mehrkosten stehen im Widerspruch zu ihrer Aussage, es entstünden neue Arbeitsplätze.

Das vorliegende Gesetz bildet lediglich den Anfang einer Neuausrichtung in der Energiepolitik, die in den kommenden Jahren durch die Strommarktliberalisierung geprägt sein wird, und der sich stetig wandelnde Markt wird in naher Zukunft zu Gesetzesanpassungen zwingen. Das Gesetz bildet die angemessene, richtungsweisende und offene Rahmengesetzgebung, die es momentan braucht.

In der **Abstimmung** wird der Antrag Paradowski abgelehnt. – Das Energiegesetz ist unverändert angenommen.

§ 12

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Kantonales Landwirtschaftsgesetz)

Der Landrat unterbreitet der Landsgemeinde nachstehenden Gesetzesentwurf zur Annahme:

siehe Memorial Seiten 152–159.

Die Landsgemeinde nimmt das Kantonale Landwirtschaftsgesetz stillschweigend an.

§ 13

**Beschluss über den Beitritt des Kantons Glarus zur
Interkantonalen Vereinbarung zum Abbau technischer Handelshemmnisse**

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, folgenden Beitretensbeschluss zu fassen und die Kompetenz für künftige diesbezügliche Beschlüsse dem Landrat zu übertragen:
siehe Memorial Seiten 163–165.

Dem Antrag wird ohne das Wort zu verlangen zugestimmt.

§ 14

**Beschluss über die Gewährung eines Kredites von 2,7 Millionen Franken
für den Erwerb, die Instandstellung und die Erweiterung
der Liegenschaft Hauptstrasse 17 in Glarus**

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, folgender Vorlage zuzustimmen:
siehe Memorial Seite 169.

Das Wort wird nicht verlangt. – Die Landsgemeinde hat den Kredit von 2,7 Millionen Franken gewährt.

§ 15

A. Änderung des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage

B. Aufhebung des Gesetzes über den Ladenschluss

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, den nachstehenden beiden Beschlussesentwürfen zuzustimmen:

siehe Memorial Seiten 175 und 176.

Zudem sollen der Memorialsantrag der Glarner Jungfreisinnigen auf Liberalisierung des Ladenschlussgesetzes, der auf Seite 171 des Memorials aufgeführt ist, und der Memorialsantrag eines Bürgers auf ersatzloses Aufheben des Ladenschlussgesetzes, wie er auf Seite 172 des Memorials enthalten ist, abgelehnt werden.

Matthias Marti, Engi, beantragt, das bisherige, bewährte Recht unverändert beizubehalten und die Vorlage abzulehnen.

Aus Erfahrung bezeichnet er die vielgehörten Argumente zugunsten der Liberalisierung – geändertes Bedürfnis und Einkaufsverhalten, Schaffung neuer Arbeitsplätze, steigende Umsätze – als falsch. Es finden nur Verlagerungen statt; es kann der gleiche Franken nur ein einziges Mal ausgegeben werden. Gestiegen sind wegen der längeren Öffnungszeiten einzig die Kosten.

Das Offenhalten am Sonntag mag für einige angenehm sein; dafür Zeitmangel anzuführen, ist bei wöchentlichen Ladenöffnungszeiten von bis zu 62 Stunden aber nicht angebracht. Weil kein Bedürfnis feststellbar war, schliessen einige Verkaufsgeschäfte am Abendverkaufstag statt, wie erlaubt, um 21 Uhr schon um 20 Uhr. Das Bedürfnis für erweiterte Öffnungszeiten und Abendverkäufe ist vor allem an Autobahnen, in Flughäfen und Bahnhöfen belegt. – Der Antrag stellt eine Zwängerei eines einzelnen, erst seit kurzem im Kanton wohnhaften und bald wieder wegziehenden Ladeninhabers dar. – Eine Umfrage ergab, dass nur wenige Kunden und fast keine Mitarbeiterinnen eine völlige Liberalisierung des Ladenschlusses begrüssen. Die Mitarbeiterinnen sind meist auf den Verdienst angewiesen, um die Familie unterhalten zu können. Auch für sie soll der Sonntag ein Tag für die Familie und die Erholung darstellen.

Christian Marti, Glarus, zieht namens der Glarner Jungfreisinnigen den Memorialsantrag auf Liberalisierung des Ladenschlussgesetzes zurück und spricht sich für den klare Verhältnisse bringenden, ausgewogenen, durchdachten und praktikablen Antrag des Landrates aus.

Die Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten bringt Konsumenten und Ladenbesitzenden Vorteile und verbessert die unbefriedigende Handhabung des Gesetzes. Der gesellschaftliche Wandel wirkt sich auf die Einkaufsgewohnheiten aus. Für viele Junge, Alleinstehende, Alleinerziehende und Doppelverdienende ist es wegen der verschiedenen Belastungen schwierig, zu den gesetzlich fixierten Zeiten einzukaufen; das Bedürfnis zur Änderung dieser Situation ist ausgewiesen. – Der Verzicht auf gesetzliche Regulierung der Öffnungszeiten bringt grössere unternehmerische Freiheit, von der die kleineren Dorfläden profitieren. Vor allem sie können sich wendig und flexibel geänderten Verhältnissen anpassen und damit Pendler, die z. B. um 19 Uhr ins Dorf zurückkehren, als Kunden zurückgewinnen oder bei besonderen Anlässen und Gelegenheiten zusätzliche Geschäfte tätigen. Es geht nicht darum, die Ladenöffnungszeiten zu verlängern, sondern darum, sie unternehmerischer Logik anzupassen. Es wird, weil dafür das Bedürfnis fehlt, auch zu keinem 24-Stunden-Betrieb kommen.

Der heute praktizierte Sonntagsverkauf ist rechtlich unbefriedigend und stossend. Er bedarf einer klareren Regelung, die der Antrag des Landrates bringt, indem er am Grundsatz der Sonntagsruhe ausdrücklich festhält.

Landrat Peter Wild, Ennenda, beantragt, Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 Ruhetagsgesetz („Die Verkaufsgeschäfte des täglichen Bedarfs, insbesondere Lebensmittelgeschäfte, Bäckereien und Konditoreien, Metzgereien, Blumengeschäfte, Kioske sowie Tankstellenshops dürfen mit Ausnahme der hohen Feiertage offengehalten werden.“) zu streichen, das Ladenschlussgesetz nicht aufzuheben und Artikel 5 Ladenschlussgesetz wie folgt zu fassen: *Die Geschäfte können an Werktagen bis 20.00 Uhr, ein Mal pro Woche bis 21.00 Uhr offen gehalten werden. An Samstagen und an anderen Vorabenden öffentlicher Ruhetage sind sie spätestens um 18.00 Uhr zu schliessen.*

Es sind einerseits immer mehr Personen, insbesondere berufstätige Eltern, unter der Woche auf längere Öffnungszeiten und Detaillisten auf mehr unternehmerische Freiheit

angewiesen, andererseits ist aber an das Verkaufspersonal zu denken. Es wird vor den Entscheid gestellt werden: Arbeit am späten Abend oder Aufgabe der Tätigkeit, die nicht unbedingt abends ausgeübt werden müsste. Die völlige Freigabe der Öffnungszeiten schießt übers Ziel hinaus und Klagen wegen Nachtruhestörungen sind voraussehbar. – Der gestellte, eine massvolle Verlängerung bringende Abänderungsantrag trägt allen ausgewiesenen Bedürfnissen Rechnung.

Die Vorlage ermöglicht den „Verkaufsgeschäften des täglichen Bedarfs“ das Offenhalten an Sonntagen. Die Umschreibung „Artikel des täglichen Bedarfs“ lässt zu grossen Spielraum offen; es könnten z. B. auch Glühbirnen, Spirituosen, Kleider usw. darunter zu verstehen sein. Die bestehende unbefriedigende Situation wird nicht verbessert, weil mit dem Schaffen zweier Klassen von Detaillisten eine neue Ungerechtigkeit entsteht. Streitereien und Mehrarbeit für Polizei und Verwaltungsgericht sind vorprogrammiert. In der Praxis wird bald kaum mehr ein Unterschied zwischen den Artikelgruppen gemacht und alles verkauft werden können. Gesetze sollten aber klar und durchsetzbar sein. – Den Einkaufstourismus vermag die Vorlage ebenfalls nicht zu verhindern; er spielt sich in den vom Sonntagsverkauf ausgenommenen Sortimenten ab.

Die Sonntagsruhe ist Teil eines gesellschaftlichen Vertrags, der im vergangenen Jahrhundert zäh erkämpft werden musste. Dieses Rechtsgut wird nun dem zeitgenössischen Bedürfnis einiger weniger, auch am Sonntag shoppen zu dürfen, geopfert. Verlierer werden die sein, die diesen Trend nicht mitmachen; zu ihnen könnte, sollte ein Grossverteiler sich für das Offenhalten am Sonntag entscheiden, selbst der Antragsteller gehören. Der Markt regelt sich nicht immer vernünftig und zum Wohl der Allgemeinheit. – Im angelsächsischen Raum wird versucht diese Form der Liberalisierung wieder zurückzunehmen, weil sich die Sonntage kaum mehr von den Werktagen unterscheiden.

Heinz Hürzeler, Luchsingen, beantragt in Artikel 5 Absatz 4 Ruhetagsgesetz eine kleine Änderung: *Bei nachgewiesenem Bedürfnis* (statt „in Tourismusorten“) kann der Regierungsrat auch anderen Verkaufsgeschäften ... (Rest unverändert).

Die Kompetenz des Regierungsrates ist nicht zu stark einzuschränken, und es sollten die Verkaufsgeschäfte – bei nachgewiesenem Bedürfnis – im ganzen Kanton die gleichen Chancen haben. Es könnten ja Sportarten, die in anderen Orten als das Skifahren betrieben würden, aufkommen.

Peter Nötzli, Bilten, hält an seinem Memorialsantrag auf ersatzloses Aufheben des Ladenschlussgesetzes fest.

Gesetzlich geregelte Ladenöffnungszeiten sind mit der Handels- und Gewerbefreiheit nicht vereinbar. Es gibt für sie keinen einsehbaren Grund, stehen doch nachts und sonntags Restaurants, Dancings, Kinos usw. offen. Es entstünde keine zusätzliche Gefährdung von Personen und von Ruhe und Ordnung, wenn auch Verkaufsgeschäfte, die weniger Lärm als Vergnügungsorte verursachen, betrieben würden.

Es werden – in Verletzung des Grundsatzes „vor dem Gesetz sind alle Bürger gleich“ – die Ladenbesitzer durch die vielen Ausnahmegewilligungen für Betriebe in Tourismusgebieten und für Tankstellen-, Autobahn- und Bahnhofshops benachteiligt. Die Tankstellenshops schießen denn auch wie Pilze aus dem Boden. Sie bieten das gleiche Sortiment an wie die üblichen Verkaufsgeschäfte des täglichen Bedarfs und erarbeiten damit mehr Rendite als die Tankstelle, zu der sie gehören. Es müssen für alle Ladenbesitzer die gleichen Voraussetzungen für die Teilnahme am Markt gelten.

Längere Öffnungszeiten sind für viele ein grosses Bedürfnis, die in verschiedenen Schichten und Zeiten, z. B. im Kantonsspital, arbeiten müssen oder die sich nicht an strikte Zeiten halten wollen. Dies beweisen die Zahl von 900 Kunden an einem Sonntag

und die Unterschriften von 1500 Personen zugunsten längerer Ladenöffnungszeiten. – Die Einkaufsgewohnheiten werden sich weiter wandeln, wie der aufkommende jederzeit offene Internethandel belegt, den kein Ladenschlussgesetz zu regeln vermögen wird.

Der Schutz des Verkaufspersonals ist durch das Arbeitsgesetz gewährleistet. Es gibt viele Frauen, die gerne dann arbeiten, wenn der Mann zu Hause zu den Kindern sehen kann. Dank neuester Technologien – für sechs Kassen eine einzige Überwachungs-person – könnten zusätzliche Öffnungszeiten mit minimalen Personalbeständen bewältigt werden. Würde der Druck der Arbeitnehmervereinigungen zu gross, könnte sich solches auch in der Schweiz durchsetzen, was Tausende von Arbeitsplätzen kostete. – Werktage eignen sich im Übrigen bestens zum Ausruhen, mancherorts ist mehr Platz vorhanden als an Sonntagen, und Büros und Läden stehen offen.

Landrätin Rosmarie Altmann, Ennenda, setzt sich namens der Sozialdemokratischen Partei des Kantons Glarus für das unveränderte Beibehalten von Ladenschluss- und Ruhetagsgesetz ein und empfiehlt daher, beide Memorialsanträge und die Vorlage des Landrates abzulehnen.

Das geltende Ladenschlussgesetz ist liberal genug, werden doch seine Möglichkeiten nicht voll ausgeschöpft. Von einer weitergehenden Lösung profitieren ausschliesslich die Grossen und dies auf Kosten des Verkaufspersonals und der Dorfläden, zu denen Sorge zu tragen ist; für manche Ladenbesitzer ist mit den geltenden Öffnungszeiten die Schmerzgrenze erreicht. – Betreffend der Artikel des täglichen Bedarfs änderten sich die Verhältnisse in den Haushaltungen klar. Kühl- und Tiefkühlschränke, Aufbackprodukte usw. ermöglichen es, eine Familie während einer Woche zu versorgen, ohne einkaufen zu müssen. Längere Öffnungszeiten sind unnötiger denn je.

Das Beibehalten des geltenden Rechts liegt im Sinn des Verkaufspersonals, der Ladenbesitzer und ihren Familien und dient einer gesunden, fairen Wettbewerbspolitik.

Landrat Walter Lacher, Glarus, vertritt als Präsident der landrätlichen Kommission die Vorlage des Landrates, die unverändert angenommen werden soll.

Es geht nicht um eine Lex Nötzli sondern darum, dem glarnerischen Gewerbe die gleichen Voraussetzungen zu geben, über die Tankstellenshops und Autobahnraststätten bereits verfügen. Der Staat soll Ladenbesitzer nicht bestrafen, die mit viel Einsatz eine weitergehende Dienstleistung erbringen und so eine Abwanderung zum Einkaufen in die Nachbarkantone verhindern wollen. Das Liberalisieren der Öffnungszeiten fördert keineswegs das Schliessen der Dorfläden, sondern es gibt diesen eine Chance, durch ihrer Kundschaft angepasste Öffnungszeiten wettbewerbsfähig zu bleiben. Seit 1974 das Ladenschlussgesetz in Kraft trat, haben sich die Einkaufsgewohnheiten geändert. Dafür ist der generelle Wandel in Gesellschaft und Arbeitswelt verantwortlich, der zu immer individuelleren, sich von den Traditionen klar unterscheidenden Lebens- und Arbeitsformen und zu steigender Belastung führte. Diese Entwicklung verlangt nach flexibleren Ladenöffnungszeiten, welche sich insbesondere auf das Angebot an begehrten Teilzeitarbeitsplätzen positiv auswirken werden.

Es wird viel über die Flut von Gesetzen und Verordnungen geklagt; heute bietet sich die Gelegenheit zwei Rechtserlasse aufzuheben. Auch diese Chance ist zu nutzen.

Regierungsrat Willy Kamm befürwortet die von den Behörden unterbreitete Vorlage.

Der Schutz der Arbeitnehmer ist im Arbeitsgesetz geregelt. Die Vorlage stellt für die Grossverteiler keinen Vorteil dar, weil sie von der nach geltendem Recht zuständigen Polizeidirektion keine Bewilligung erhalten werden. Nach neuem Recht wird eine Bundesstelle nach Abklärung des Bedürfnisses die Bewilligungen erteilen; sie wird dies

nicht leichtfertig tun. – Die Liberalisierung stellt für diejenigen Läden eine Chance dar, die sich als echte Dienstleistungserbringer ihren Kunden anpassen wollen.

Die entstehende neue Rechtsungleichheit lässt sich begründen. Schwieriger verhält es sich mit derjenigen, die wegen des Bundesrechts besteht, und an einem Ort Verbotenes andernorts – eben z. B. in Autobahnraststätten – erlaubt. Die „Artikel des täglichen Bedarfs“ sind in der Vorlage genau umschrieben. Es geht nicht an, nun andere Verkaufsbereiche ins Feld zu führen. Die neue Regelung brächte eine Chancengleichheit in den einzelnen Branchen, nicht aber eine Rechtsgleichheit für alle Verkaufsgeschäfte, weil die Bedürfnisfrage als wichtig erachtet wird.

Es gibt auch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die gerne abends und sonntags arbeiten und froh sind um zusätzlich verdientes Geld oder sich über die Arbeit als ausserhäusliche Tätigkeit freuen.

Das fortschrittliche Steuergesetz ist soeben beschlossen worden. Nun soll auch eine fortschrittliche Ladenschlussregelung erlassen werden. Solche Signale führen zu positiven Auswirkungen.

Abstimmungen

- In der ersten Eventualabstimmung wird Artikel 5 Absatz 1 Ruhetagsgesetz bereinigt. – Der Streichungsantrag Wild wird abgelehnt.
- In der zweiten Eventualabstimmung wird Artikel 5 Absatz 4 Ruhetagsgesetz bereinigt. – Der Änderungsantrag Hürzeler wird abgelehnt.
- In der nächsten Abstimmung wird der Antrag des Landrates auf Aufhebung des Ladenschlussgesetzes dem Antrag Wild auf Änderung von Artikel 5 des Ladenschlussgesetzes gegenübergestellt. – Der Antrag Wild wird abgelehnt. – Das Ladenschlussgesetz ist aufgehoben.
- In der vierten Abstimmung steht der Antrag des Landrates, neuer Artikel 5 im Ruhetagsgesetz, dem Antrag Nötzli, Verzicht auf jegliche Regelung, gegenüber. – Der Antrag Nötzli wird abgelehnt.
- In der fünften Abstimmung stehen sich die betreffend Ruhetagsgesetz unverändert gebliebene Vorlage des Landrates und der Ablehnungsantrag von Matthias Marti und der SP gegenüber. – Der Ablehnungsantrag wird verworfen.

Die Vorlage des Landrates ist unverändert angenommen.

Um 14.05 Uhr schliesst der Landammann die Landsgemeinde 2000, welche um 9.30 Uhr ihren Anfang nahm und bei schönem, warmem Wetter abgehalten werden konnte.

Der Protokollführer der Landsgemeinde:

lic. iur. Hansjörg Dürst, Ratsschreiber,
unter Mitarbeit von Josef Schwitter

Mit der Abfassung dieses Protokolls erklärt sich einverstanden:

Der Landammann: Rudolf Gisler